

**Kommentierung  
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)  
zur Sitzungsunterlage der  
AG “Inklusives SGB VIII”, 5. Sitzung am 12.09.2023  
“Arbeitspapier zur Kostenheranziehung“**

### **A. Vorbemerkung**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) bedankt sich für die Gelegenheit, die Sitzungsunterlage zur fünften Sitzung der AG Inklusives SGB VIII zu kommentieren und sich damit weiterhin am Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel“ zu beteiligen.

Die BAGFW bekräftigt nochmals ihre Unterstützung, das wichtige Vorhaben der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII voranzubringen. Zugleich wiederholt die BAGFW abermals, dass ein Gelingen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe von der Auflösung des aus ihrer Sicht zentralen Zielkonflikts abhängt: Der Paradigmenwechsel zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist bei Einhaltung der Kostenneutralitätsvorgabe nicht durchführbar.

Das Arbeitspapier zur fünften Sitzung der AG „Inklusives SGB VIII“ befasst sich ausschließlich mit der Kostenheranziehung in der zukünftigen inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Die BAGFW erkennt an, dass das BMFSFJ mit diesem Papier den herausfordernden Fragen einer Harmonisierung der aktuell sehr unterschiedlichen Logiken der Kostenheranziehung in SGB VIII und SGB IX viel Platz einräumt. Dies sollte jedoch nicht dazu führen, dass nicht ausreichend intensiv behandelte Fragen bzw. vom BMFSFJ in der ursprünglichen Planung vorgesehenen Themen nicht aufgegriffen werden können.

Unter Punkt 2. Zum SGB IX (S. 5 ff.) wird ausgeführt, dass die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, Teil 2 sich an Menschen mit einer (drohenden) Behinderung richtet; Kinder, mit drohenden oder bestehenden körperlichen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen werden „vom Anwendungsbereich des SGB IX, Teil 2 umfasst“ (S. 5).

Anschließend an die Kommentierung zur Sitzungsunterlage der 3. AG-Sitzung möchte die BAGFW darauf hinweisen, dass Kinder mit (drohender) Behinderung, einschließlich der Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung ebenfalls und derzeit Leistungen nach § 46 SGB IX erhalten, in der die Komplexleistung zur Früherkennung und Frühförderung (zusammen mit der FrühVO) normiert ist.

Die Komplexleistung Frühförderung ist als rehabilitationsträgerübergreifende Leistung konzipiert, die weder alleine der Leistungsgruppe medizinische Rehabilitation noch alleine den Leistungen zur Teilhabe zuzuordnen ist. Die §§ 79 Abs. 3 und 46 Abs. 3 verweisen gegenseitig aufeinander, d.h. auch für heilpädagogische Leistungen nach § 79 Abs. 3 SGB IX gelten die Bestimmungen des § 46 SGB IX und der Frühförderungsverordnung, denn die Leistungen sollen als Komplexleistung erbracht werden. Wie auch im Arbeitspapier zur 3. Sitzung unter TOP 3 zur Frühförderung dargestellt, ist der aus der interdisziplinären Diagnostik zusammengestellte Förder- und Behandlungsplan (nach § 7 FrühVO) nach Maßgabe des § 14 SGB IX den Rehabilitationsträgern vorzulegen. Da die interdisziplinäre Diagnostik Grundlage des Förder- und Behandlungsplans und damit der Entscheidung der Rehabilitationsträger ist, ist ein ärztliches Gutachten als Grundlage der Entscheidung der Reha-Träger nicht ausreichend. Die interdisziplinäre Diagnostik und der Förder- und Behandlungsplan nehmen die Funktion eines (ärztlichen) Gutachtens ein.

Vor dem Hintergrund der Bestimmungen der §§ 46 und 79 SGB IX i.V.m. der FrühVO ist es aus BAGFW-Sicht sinnvoll, wenn sich der Beteiligungsprozess noch einmal intensiv dem Thema Frühförderung zuwendet.

Ferner regt die BAGFW an, auch das Thema Kindertagesbetreuung nochmals aufzugreifen. Auch hierzu hat die BAGFW in ihrer Kommentierung des Arbeitspapiers zur 3. Sitzung Aussagen gemacht. Für die BAGFW ist fachlich und rechtlich entscheidend, dass alle Kinder mit (drohender) Behinderung den Rechtsanspruch auf Leistungen nach § 46 SGB IX haben. Unabhängig davon, ob eine Kindertageseinrichtung durch therapeutische oder heilpädagogische Leistungen profiliert ist, ist in jedem Einzelfall bei den Kindern auf der Grundlage einer interdisziplinären Diagnostik ein Förder- und Behandlungsplan durch die Reha-Träger zu bescheiden. Der Besuch einer Kindertagesstätte mit heilpädagogischer oder integrativer Ausrichtung hebt den Rechtsanspruch nach § 46 SGB IX nicht aus.

Der Kommentierung der im Arbeitspapier genannten Optionen möchte die BAGFW allgemein zu berücksichtigende Erwägungen voranstellen, ohne die aus BAGFW-Sicht die zukünftigen Regelungen zur Kostenheranziehung nicht den Grundgedanken einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe entsprechen. Insgesamt handelt es sich um vorläufige Positionierungen der BAGFW, da der Reifegrad der vorgelegten Arbeitspapiere eine Festlegung für die BAGFW nicht ermöglicht.

Grundsätzlich fordert die BAGFW in Bezug auf die Frage der Kostenbeteiligung:

- Aus Betroffenen-sicht ist die Kostenfreiheit aller Leistungen der konsequenteste Weg, um die barrierefreie Zugänglichkeit zu allen Hilfen/Leistungen sowie diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen.
- Hilfsweise fordert die BAGFW, dass zukünftige Kostenbeteiligungsregelungen im SGB VIII weder zur Schlechterstellung betroffener Leistungsempfänger führen darf noch zu einer Ungleichbehandlung aufgrund einer Behinderung und somit zu einer Benachteiligung i.S.d. Artikel 3 Absatz 3 GG. Die Harmonisierung der Regelungen sollten dafür genutzt werden, um Bürokratie und Verwaltungsaufwand abzubauen. Insgesamt geht die BAGFW davon aus, dass eine Kostenbeitragsfreiheit erheblich den Verwaltungsaufwand und damit Verwaltungskosten senkt.

- Zumindest müsste nach Auffassung der BAGFW künftige gesetzliche Regelung die Kostenbeitragsfreiheit aller ambulanten Leistungen und im Kontext der teilstationären und stationären Leistung die Begrenzung der Kostenbeitragspflicht auf die häusliche Ersparnis beinhalten. Damit kommt es auch zu Besserstellungen, die in Bezug auf die Ermöglichung diskriminierungsfreier Teilhabe und Vermeidung einer Ungleichbehandlung innerhalb des SGB VIII aber unumgänglich ist. Der in dem Arbeitspapier den Handlungsoptionen vorangestellte Absatz (Seite 9), der zwar auf die Nicht-Schlechterstellung zum einen aber auch auf die Kostenneutralität zum anderen abstellt, ist aus Sicht der BAGFW nicht haltbar. Diskriminierungsfreie Teilhabe und Gleichbehandlung bei Harmonisierung der Kostenbeitragsregelungen muss zwangsläufig mit einer Besserstellung einhergehen.

Der Kommentierung der einzelnen Optionen, soweit überhaupt möglich, stellen wir die Grundforderung nach einer Beitragsfreiheit jeweils voran.

Die im vorliegenden Arbeitspapier skizzierten Handlungsoptionen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen bzw. zur Kostenheranziehung bei der Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen in einem inklusiven SGB VIII gehen von der Beibehaltung des sozialhilferechtlichen Nachranggrundsatzes i.S. des § 2 SGB XII aus. Damit wird der Aufrechterhaltung des sozialrechtlichen Bedürftigkeitsprinzips bei der Gewährung von Teilhabe- und Assistenzleistungen Vorschub geleistet. Dies ist aus fachpolitischer Sicht mit einer UN BRK konformen menschenrechtsbasierten Leistungsgestaltung nicht vereinbar. EGH-Leistungen zur Teilhabe sind als einkommens- und vermögensunabhängige Nachteilsausgleiche im SGB VIII zu konzipieren. Die BAGFW fordert daher eine Überprüfung zur Frage der Einführung eines sozialhilferechtlichen Strukturelementes (§ 2 SGB XII) im SGB VIII.

## **B. Kommentierung im Einzelnen zu Vorschlägen aus Sitzungsunterlage**

### **Zu C. Handlungsoptionen**

#### **Zu I. Grundsätzliches Konzept**

Im Arbeitspapier des BMFSFJ wird ausgeführt, dass „wenn diese Vorgaben mit einem neuen Konzept grundsätzlich eingehalten werden können, (...) nicht vollständig ausgeschlossen werden (kann), dass Kostenbeitragspflichtige abhängig vom Einzelfall doch stärker belastet werden. Um auch hier eine Schlechterstellung auszuschließen, wird eine Regelung aufgenommen, die eine Verschlechterung im Einzelfall ausschließt.“

Hierzu merkt die BAGFW an, dass ein solcher Ausschluss nicht auf die Individual-ebene, d.h. auf ein anzustrengendes Widerspruchs- bzw. Klageverfahren verschoben werden darf, sondern es bedarf eines Ausschlusses einer Schlechterstellung von vorneherein.

#### **Zu II. Ausgestaltung eines zusammengeführten Systems**

##### **1. Kostenbeitragspflichtige Leistungen**

- a) **Ambulante Leistungen**  
Die BAGFW setzt sich für die Kostenfreiheit ambulanter Leistungen, also Option 2 ein. Der Vorschlag der Option 1 würde den Status Quo fortführen und somit eine Schlechterstellung und eine Benachteiligung aufgrund einer Behinderung bedeuten (Art. 3 Abs.3 GG)
  
- c) **Weitere Leistungen (Mobilität, Wohnraum, Besuchsbeihilfen, Verständigung)**  
Die BAGFW votiert für Option 3 unter der Voraussetzung, dass ambulante Leistungen kostenfrei sind (siehe oben 1 a), Option 2)

##### **Vorbemerkung zu 2., 3. und 4.**

Die nachfolgend aufgeführten Optionen zu 2. Einkommen, 3. Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis und 4. Höhe der Kostenbeiträge sind aus Sicht der BAGFW dem Grunde nach in Hinblick auf unklare Begrifflichkeiten, unklarer Bezüge auf ein unbekanntes Gesamtregelungswerk der Gesamtzuständigkeit und auf Grund der inkongruenten Bezüge der Optionen untereinander kaum ernsthaft bewertbar. Aus Sicht der BAGFW wäre hier anzuraten, eine Rechtsexpertise erstellen zu lassen, auf deren Grundlage nachvollziehbar Regelungen empfohlen und Folgeabschätzungen sichtbar gemacht sowie im Anschluss entsprechend bewertet werden könnten.

##### **2. Begriff des Einkommens**

- a) **Zeitlicher Rahmen**  
Die BAGFW tendiert unter den in der Vorbemerkung genannten Einschränkungen der Einschätzbarkeit zu Option 1.
  
- b) **Ermittlung des maßgeblichen Einkommens**  
Die BAGFW tendiert unter den in der Vorbemerkung genannten Einschränkungen der Einschätzbarkeit zu Option 2.

### **3. Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis**

Zu diesem Punkt enthält sich die BAGFW, da die genannten Optionen zu un-differenziert bzgl. des Leistungsbegriffs und der Differierung von teilstationären und stationären Leistungen sind.

### **4. Höhe der Kostenbeiträge**

Auch zur Frage der Höhe der Kostenbeiträge enthält sich die BAGFW und weist darauf hin, dass sie die Kostenfreiheit aller Leistungen zum jetzigen Zeitpunkt befürwortet. An dieser Stelle weist sie darauf hin, dass Leistungsabbrüche aus Kostengründen in der Praxis wiederholt dazu führen, dass Leistungsberechtigte Personen nicht bedarfsgerecht unterstützt werden.

### **5. Vermögen**

Die BAGFW unterstützt die Auffassung, dass das Vermögen nicht für die Kosten der Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen einzusetzen sein soll.

### **6. Zweckgleiche Leistungen**

Die BAGFW befürwortet Option 2.

### **7. Kindergeld**

Die BAGFW fordert, dass das Kindergeld nicht einzusetzen ist und schließt sich Option 2 an.

### **8. Überleitung von Ansprüchen**

Aus Sicht der BAGFW sollte die Möglichkeit der Überleitung von Ansprüchen fortbestehen (Option 1)

### **9. Erbringung der Leistungen abhängig von Kostenbeiträgen**

Die BAGFW befürwortet Option 1. Eine Risikoverlagerung auf die Zielgruppe ist nicht hinnehmbar. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im SGB IX gilt auch schon jetzt die Leistungserbringung unabhängig von einem Kostenbeitrag.

Berlin, 04.09.2023

Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm  
Geschäftsführer

Kontakt:  
Hubert Lautenbach ([hubert.lautenbach@awo.org](mailto:hubert.lautenbach@awo.org))